



Amtliches Mitteilungsblatt 8/2008



Bachelorstudiengang Combined Studies

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge

- Kunstpädagogik
- Musikpädagogik

INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
• Aussetzung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Designpädagogik, Kunstpädagogik, Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften	3
• Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Combined Studies	4
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:
Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Aussetzung

der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Designpädagogik, Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften

Der Senat der Hochschule Vechta hat in seiner 130. Sitzung am 23. Januar 2008 gemäß § 18 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG beschlossen, die Anwendung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Designpädagogik, Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften (jetzt: Bachelorstudiengang Combined Studies), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt 8/2007 S. 4 ff., bis einschließlich Wintersemester 2008/2009 auszusetzen und während des genannten Zeitraums durch die in dieser Ausgabe (Amtliches Mitteilungsblatt 8/2008 (S. 4 ff.) veröffentlichte „Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Teilstudiengänge (Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im Bachelorstudiengang Combined Studies zu ersetzen.

Damit finden für das Wintersemester 2008/2009 Eignungsfeststellungsprüfungen von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern in den Fächern Kunstpädagogik und Musikpädagogik, nicht aber im Fach Designpädagogik statt.

Nach Ablauf des Wintersemesters 2008/2009 gilt wieder die bisherige Ordnung (Amtliches Mitteilungsblatt 8/2007 S. 4 ff.) und finden Eignungsfeststellungsprüfungen in allen drei genannten Fächern statt, es sei denn, dass sich der Senat aufgrund der aus dem Wintersemester 2008/2009 resultierenden Erfahrungen für eine andere Vorgehensweise entscheiden würde. Dann würde eine neue Ordnung zu beschließen sein, die im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht würde.

**Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium
künstlerischer Teilstudiengänge (Kunstpädagogik und Musikpädagogik) im
Bachelorstudiengang Combined Studies**
(gültig für das Wintersemester 2008/2009)

Beschlossen gemäß § 18 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 130. Sitzung am 23. Januar 2008. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 4 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 02. September 2008 (Az.: 21 B.5 – 74509V-86).

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelorteilstudiengänge **Kunstpädagogik** und **Musikpädagogik** an der Hochschule Vechta setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen („Feststellungsprüfung“).
- (3) ¹Für die Durchführung der Feststellungsprüfung bilden die Fächer **Kunstpädagogik** und **Musikpädagogik** jeweils einen Prüfungsausschuss. ²Er setzt sich aus drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. ³In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Institute bzw. Fächer oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. ⁴Nebenamtliche Lehrpersonen können ebenfalls in Ausnahmefällen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den zuständigen Gremien für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

**§ 2
Antrag auf Feststellung**

- (1) ¹Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung ist schriftlich an die Hochschule Vechta zu richten. ²Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Absolvieren einer Feststellung gewünscht wird.
- (2) Für die Einschreibung im Wintersemester müssen die Anträge bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung sind ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht, ein Lichtbild sowie etwaige Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen (vgl. § 7) oder bereits absolvierte Feststellungsprüfungen beizufügen.
- (4) ¹Für den Teilstudiengang **Kunstpädagogik** sind zusätzlich beizufügen:
 - a) 20 selbst gefertigte künstlerische Arbeiten (in Ausnahmefällen – z.B. bei schwer transportablen Arbeiten – als fotografische Reproduktion);
 - b) ein vollständiges Verzeichnis mit genauer Bezeichnung und Erläuterung der eingereichten Arbeiten;
 - c) eine Erklärung, dass die Arbeiten von der Bewerberin/dem Bewerber selbst angefertigt wurden.²Ist es der Bewerberin/dem Bewerber nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.
- (5) Für den Teilstudiengang **Musikpädagogik** ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 b zusätzlich anzugeben, welches Instrument bzw. ob statt Instrumentalspiel Gesang gewählt wird.

§ 3 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Feststellungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss per Mehrheitsvotum. ²Er kann einem seiner Mitglieder die Befugnis übertragen.
- (2) Im Teilstudiengang **Kunstpädagogik** werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zur praktischen Prüfung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zugelassen, deren künstlerische Befähigung aufgrund der künstlerischen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a positiv bewertet wurde.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erhält die Bewerberin/der Bewerber vom Prüfungsausschuss einen Bescheid, der die Termine für das weitere Prüfungsverfahren enthält.

§ 4 Feststellungsprüfung

- (1) ¹Die Feststellungsprüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen in dem von der Bewerberin/dem Bewerber gewählten Fach:
 1. Fach **Kunstpädagogik**:
eine praktische Prüfung:
Bearbeitung und ggf. Erläuterung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe, für die verschiedene Themen zur Wahl gestellt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Stunden. ³Während der Prüfung kann der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer/seiner Arbeit in einem Fachgespräch Stellung zu nehmen. ⁴Eine Bewertung des Fachgespräches findet nicht statt.
 2. Fach **Musikpädagogik**:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten),
 - b) Praktische Prüfung: Instrumentalspiel oder Gesang nach eigener Wahl (Zeit: 15 Minuten),
 - c) Mündliche Prüfung (Zeit: 15 Minuten).
- (2) Die Feststellungsprüfung wird von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen.
- (3) Über den Verlauf der Feststellungsprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Bewerberinnen oder Bewerber, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sollen als Zuhörerinnen/Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen zugelassen werden. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Antrag einer zu prüfenden Bewerberin/eines zu prüfenden Bewerbers sind die Zuhörerinnen/Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 6 Nachweis

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfung bzw. sämtliche Prüfungsteile mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein Bescheid erstellt, der mit dem Datum der Prüfung und der Angabe des gewählten künstlerischen Faches versehen ist.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die eingereichten und in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden – soweit transportabel – spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Bescheides gemäß § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 wieder ausgehändigt.

§ 7

Anerkennung und vergleichbare Leistungen

¹An anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen oder auf andere Art erbrachte Prüfungs- oder Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für die Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ihre/seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Prof. Dr. Wulf Schomer, Dr. Ulrich Fox (Kunstpädagogik) Prof. Dr. Roland Hafen, Wolfgang Mechsner (Musikpädagogik)
--